

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



117

Nr. 6, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. Juni 2019

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 59* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 17. Mai 2019.	118
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 60* – Beschluss über die Rechtstexte zur Umsetzung des Verbindungsmodells – Geschäftsordnungsrecht. Vom 7. Dezember 2017.	118
Nr. 61* – Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO.Pr). Vom 7. Dezember 2017.....	119
Nr. 62* – Beschluss des Präsidiums über die Regelungen zur Arbeit im Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD. Vom 7. Dezember 2017.....	119
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche Anhalts	
Nr. 63 – Beschluss der Landessynode über die Einführung der Perikopenordnung. Vom 23. November 2018. (ABl. S. 50)	120
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 64 – Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz – DGpDG). Vom 8. März 2019. (KABl. S. 154)	120
Nr. 65 – Kirchengesetz über die Förderung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen (Personalplanungsförderungsgesetz). Vom 3. April 2019. (KABl. S. 230)	126
Evangelische Kirche im Rheinland	
Nr. 66 – Kirchengesetz zur regelmäßigen Begleitung kirchlicher Körperschaften in der Ev. Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz – VisG). Vom 9. Januar 2019. (KABl. S. 61)	129
Nr. 67 – Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG). Vom 9. Januar 2019. (KABl. S. 62)	130
Nr. 68 – Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz). Vom 9. Januar 2019. (KABl. S. 72)	136

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 69 – Pfingstbotschaft 2019. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 137

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**F. Mitteilungen**

Hanna-Jursch-Preis und Hanna-Jursch-Nachwuchspreis..... 138
 Stellenausschreibung Innere Mission München - Vorstand (m/w/d) 139

A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 59* – Beschluss der
 Arbeitsrechtlichen Kommission der
 Diakonie Deutschland.
 Vom 17. Mai 2019.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 am 17. Mai 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. § 16 Abs. 1 Satz 7 AVR.DD wird gestrichen.
Inkrafttreten: 1. Mai 2019
2. Anlage 10/II § 1 Abs. 3 AVR.DD wird wie folgt gefasst:
 (3) Abweichend von Absatz 2 findet diese Regelung Anwendung auf die betrieblich-schulischen, staatlich anerkannten bzw. als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungen an Krankenhäusern in einem der nachfolgenden Ausbildungsberufe:

medizinisch-technische Laboratoriums-
 assistentinnen und -assistenten,
 medizinisch-technische Radiologieassistentinnen
 und -assistenten,
 medizinisch-technische Assistentinnen und
 Assistenten für Funktionsdiagnostik,
 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
 und Diätassistentinnen und -assistenten.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

Berlin, den 21. Mai 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission
 der Diakonie Deutschland**

Klaus R i e d e l
 Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Nr. 60* – Beschluss über die
 Rechtstexte zur Umsetzung des
 Verbindungsmodells –
 Geschäftsordnungsrecht.
 Vom 7. Dezember 2017.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 folgendes beschlossen:

1. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) beschließt gemäß Art. 9 Abs. 4 Satz 2 GO.UEK die anliegende Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums (Anlage 1) [s.u. Nr. 61*].
2. Das Präsidium stimmt der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der EKD (GeschO.Kirchenamt EKD – Anlage 3)¹ gemäß Art. 12 Abs. 2 GO.UEK i.V.m. § 5 Abs. 8 des Vertrages zwischen Evangelischer Kirche in Deutschland und der Union

Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland i.d.F. vom 09.11.2017 zu.

3. Das Präsidium hebt die Geschäftsordnung der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschOA-UEK) i.d.F. vom 30. April 2015 (ABl. EKD S. 147) gemäß Art. 9 Abs. 1 GO.UEK mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 auf.
4. Das Präsidium beschließt gemäß § 16 Abs. 4 GeschO.Kirchenamt EKD Regelungen zur Arbeit im Amtsbereich der UEK (Anlage 5) [s.u. Nr. 62*] mit Wirkung zum 1. Januar 2018.
5. Das Präsidium bittet das Amt der UEK, im Bedarfsfall einen Beschluss des Präsidiums im Umlaufverfahren einzuholen, sofern es nach den Beratungen im Rat der EKD und der Kirchenleitung der VELKD noch notwendigen Änderungsbedarf an der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der EKD gibt.

Hannover, den 7. Dezember 2017

Das Präsidium der
Union Evangelischer Kirche in der EKD
Christian S c h a d

¹ GeschO.Kirchenamt EKD s. ABl. EKD 2018 S. 30

Nr. 61* – Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO.Pr). Vom 7. Dezember 2017.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) fasst gemäß Artikel 9 Absatz 5 Satz 2 der Grundordnung der UEK den folgenden Beschluss:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GeschO.Pr) vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004 S. 356) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Bezeichnung „Art. 9 Abs. 4 GO.UEK“ durch die Bezeichnung „Art. 9 Abs. 5 GO.UEK“ ersetzt.
2. In den § 1 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „des Amtes der UEK“ jeweils durch die Bezeichnung „des Amtsbereiches der UEK im Kirchenamt der EKD“ ersetzt.
3. In den § 2 Absatz 1 Satz 2, § 2 Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 7 Satz 1 wird die Bezeichnung „Amt der UEK“ bzw. die Bezeichnung „des Amtes der UEK“ jeweils durch die Bezeichnung „Kirchenamt der EKD“ bzw. „des Kirchenamtes der EKD“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht später als eine Woche vor der Sitzung“ das Wort „möglichst“ eingefügt. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird

das Wort „mindestens“ durch das Wort „möglichst“ ersetzt.

5. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Art. 9 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 GO“ durch die Bezeichnung „Art. 9 Abs. 5 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 GO.UEK“ ersetzt.
6. § 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die dem Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD besonders zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Präsidium aus besonderen Gründen im Einzelfall etwas anderes bestimmt.“
7. § 6 erhält folgende Fassung:
„Das Kirchenamt der EKD hat das Präsidium und, wenn das Präsidium nicht versammelt ist, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über außergewöhnliche Vorgänge, die die Union betreffen, zu unterrichten. Die oder der Vorsitzende kann vom Kirchenamt der EKD Berichte anfordern und jederzeit in die Aktenvorgänge der Union Einsicht nehmen. Die Mitglieder des Präsidiums sollen das Präsidium über die für die Arbeit des Präsidiums bedeutsamen Angelegenheiten auf dem Laufenden halten, die ihnen in ihrem eigenen Wirkungsbereich bekannt werden.“
8. In § 7 Satz 2 wird die Bezeichnung „Art. 3 Abs. 1 GO“ durch die Bezeichnung „Art. 3 Abs. 1 GO.UEK“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Bekanntmachung

1. Die Änderung dieser Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
2. Das Kirchenamt der EKD kann die Änderung dieser Geschäftsordnung in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung bekannt machen.

Hannover, den 7. Dezember 2017

Das Präsidium der
Union Evangelischer Kirche in der EKD
Christian S c h a d

Nr. 62* – Beschluss des Präsidiums über die Regelungen zur Arbeit im Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD. Vom 7. Dezember 2017.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) beschließt gemäß § 16 Abs. 4 GeschO.Kirchenamt EKD die folgenden Regelungen zur Arbeit im Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD mit Wirkung zum 1. Januar 2018:

1. Der Amtsbereichskonferenz i.S.d. § 16 Abs. 2 GeschO.Kirchenamt EKD gehören neben der Amtsbereichsleitung die dem Amtsbereich der UEK be-

- sonders zugeordneten Referenten und Referentinnen als stimmberechtigte Mitglieder an.
2. Für die Sitzungen der Amtsbereichskonferenz i.S.d. § 16 Abs. 2 GeschO.Kirchenamt EKD sind die Vorschriften über die Sitzungen des Kollegiums (§§ 12 - 14 GeschO.Kirchenamt EKD) in entsprechender Weise anzuwenden.

3. Das Präsidium ermächtigt und beauftragt die Amtsbereichsleitung, die weiteren erforderlichen Regelungen zur Arbeit im Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD vorzunehmen.

Hannover, den 7. Dezember 2017

Das Präsidium der
Union Evangelischer Kirche in der EKD
Christian Schad

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 63 – Beschluss der Landessynode über die Einführung der Perikopenordnung. Vom 23. November 2018. (ABl. S. 50)

Die Landessynode hat beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Advent 2018, dem 2. Dezember 2018, wird die neue Perikopenordnung, die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder, für unsere Evangelische Landeskirche Anhalts eingeführt. Die neue Ordnung löst die »Ordnung der Lesungen und Pre-

digttex-te« ab, die seit dem 1. Sonntag im Advent 1978 in Geltung war und 1999 anlässlich der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches geringfügige Veränderungen erfahren hatte. Mit der Einführung der neuen Ordnung sollen im Kirchenjahr 2018/2019 Texte der Reihe I als Predigttexte im Gottesdienst zugrunde gelegt werden.

Dessau-Roßlau, 23. November 2018

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 64 – Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz – DGpDG). Vom 8. März 2019. (KABl. S. 154)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bezeugen in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften

ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. Sie tragen dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. Dies geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. In der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wirken Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in gleicher und gleichzeitig in je eigener Weise an der Kommunikation des Evangeliums mit und tragen zum Aufbau der Kirche bei. Sie erfüllen ihre Aufgaben in kirchlichen und nichtkirchlichen Arbeitsverhältnissen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Qualifikation, die Einsegnung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Ge-

meindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Zuständig für die Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz ist das Landeskirchenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Allgemeine Grundlagen

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben treten Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und legen die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte ihrem Handeln zu Grunde. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, insbesondere anvertraute Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben sich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des Dienstes

(1) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an verschiedene Zielgruppen und geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können im Rahmen ihres Dienstes gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich-diakonischen Auftrag der Kirche. Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen. Er fördert ihre Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden.

(3) Der Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen widmet sich insbesondere dem Bildungsauftrag der Kirche und der Gemeindeentwicklung. Dazu gehört die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der schulkooperativen Arbeit. Davon umfasst sind ebenfalls außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote für Familien und Menschen in bestimmten Lebensabschnitten.

(4) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in nichtkirchlichen Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens tätig werden, üben diese Tätigkeit im Bewusstsein ihrer diakonisch-gemeindepädagogischen Identität im Sinne von § 2 aus.

§ 4 Studium und Ausbildung

(1) Die Regelausbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erfolgt durch ein Studium oder eine Ausbildung in einem durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsgang einer kirchlichen Ausbildungsstätte oder Hochschule, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. Das Studium und die Ausbildung nach Satz 1 müssen grundsätzlich nach Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes veröffentlichten Fassung als gleichberechtigt zuordnungsfähig sein. Sie können berufs begleitend sein.

(2) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde.

(3) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer evangelischen Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft, die nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde. Die zuständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland muss ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht in der Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft ausüben.

(4) Ein sozial- oder humanwissenschaftliches oder theologisches Studium in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn es durch einen mindestens einjährigen entsprechenden Aufbaustudiengang an einer Hochschule oder eine mindestens zweijährige entsprechende Aufbauausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte ergänzt wurde. Diese können berufs begleitend sein. Das Studium nach Satz 1 muss sich am Niveau 6 des DQR orientieren.

(5) Näheres zu den Anforderungen an die Aufbauausbildungen der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5 Anerkennung von Abschlüssen

(1) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, ist als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen.

(2) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich nicht am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, ist als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen, wenn sie durch eine Aufbauausbildung nach § 4 Absatz 2, 3 oder 4 ergänzt wurde.

§ 6 Antrag auf Einsegnung der Diakoninnen und Diakone

Auf Antrag kann zur Diakonin bzw. zum Diakon eingeseignet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder
2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Diakonin bzw. eines Diakons im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 7 Antrag auf Einsegnung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Auf Antrag kann zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen eingeseignet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder
2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 8 Einsegnung

- (1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen stehen durch die Einsegnung in einer besonderen Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander anzunehmen und sich in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben. Sie sind bei ihrem Dienst auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe aller anderen in den Dienst der Kirche Gerufenen angewiesen. Sie üben ihren Dienst mit diesen zusammen in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr übertragenen Aufgaben aus.
- (2) Mit der Einsegnung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird das Recht erworben, den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzunehmen, sich auf Stellen im diakonischen und gemeindepädagogischen Dienst zu bewerben und die jeweilige Dienstbezeichnung „Diakonin“ bzw. „Diakon“ oder „Gemeindepädagogin“ bzw. „Gemeindepädagoge“ zu führen.
- (3) Das Recht nach Absatz 2 wird auch mit der Einsegnung in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben, soweit die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 oder 2 anerkannt wurde.
- (4) Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr bzw. ihm benannten Vertreter vollzogen. Sie bzw. er sorgt für eine geistliche Begleitung der im

Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tätigen Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Wird die bzw. der Einzusegnende Mitglied in einer nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen. Wird die bzw. der Einzusegnende kein Mitglied einer anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach § 11 Absatz 2, kann eine Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft nach § 11 Absatz 2 bei der Einsegnung beteiligt werden.

(5) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 9 Entziehung der Rechte aus der Einsegnung

(1) Die Rechte aus der Einsegnung können durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel entzogen werden, wenn

1. der Austritt aus der Kirche erklärt wurde oder
2. ein schwerwiegender Verstoß gegen § 2 oder gegen die Loyalitätspflichten nach dem Mitarbeitsanforderungsgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(2) Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ist vor der Entscheidung über die Entziehung nach Absatz 1 Nummer 2 durch das Landeskirchenamt anzuhören. Gehört sie bzw. er einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 ebenfalls durch das Landeskirchenamt anzuhören.

(3) Werden die Rechte aus der Einsegnung entzogen, ist die Einsegnungsurkunde zurückzugeben. Der Entzug der Rechte aus der Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt und dem jeweiligen Anstellungsträger bekannt zu geben. Die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind zu ziehen.

(4) In besonders begründeten Fällen können ehemalige Diakoninnen bzw. ehemalige Diakone oder ehemalige Gemeindepädagoginnen bzw. ehemalige Gemeindepädagogen, deren Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden, diese erneut erwerben.

§ 10 Einführung und Verabschiedung

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in ihre jeweilige Stelle an ihrem Dienstsitz in einem Gottesdienst eingeführt. Sie können bei Beendigung ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst verabschiedet werden. Gehören sie einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese an der Einführung oder Verabschiedung zu beteiligen.

**§ 11 Diakoninnen- u. Diakonen-
gemeinschaften u. Arbeitsgemeinschaften der
Gemeindepädagoginnen u. Gemeindepädagogen**

(1) In besonderer Weise wird die durch die Einsegnung begründete Gemeinschaft nach § 8 Absatz 1 in den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verwirklicht und gelebt. Sie sind Orte der geistlichen Verwurzelung und der Vergewisserung des kirchlichen Auftrags. Sie dienen der persönlich und fachlich anregenden Gemeinschaft, der gegenseitigen Unterstützung für die berufliche Tätigkeit, der Fortbildung und Weiterentwicklung in kirchlichen und außerkirchlichen Arbeitsgebieten. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird nahegelegt, bei der Einsegnung Mitglied in einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zu werden.

(2) Die Anerkennung einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder einer ihrer Dachverbände als Gemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft oder Dachverband im Sinne dieses Kirchengesetzes erfolgt durch die Kirchenleitung. Sie kann widerrufen werden. Anerkannte Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sollen dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. (VEDD) angehören.

(3) Die Beteiligung am Leben einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen liegt im Interesse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie fördert die Arbeit der Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie der Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Die anerkannten Dachverbände der Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften mit Sitz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten eine finanzielle Unterstützung.

(4) Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geben den Diakoninnen und Diakonen sowie den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Möglichkeit, in angemessenem Umfang am Leben ihrer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen teilzunehmen und stellen sie dafür von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts frei, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 12 Pflicht zur Fortbildung

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die berufliche Weiterentwicklung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Dazu gehören Angebote zur Fort- und Weiterbildung, Supervision und Beratung der Einrichtungen der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weiterer kirchlicher Anbieter auf der Grundlage des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Rechts zur Fort- und Weiterbildung und Supervision.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(3) Im ersten Dienstjahr in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland absolvieren Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ein verpflichtendes Mentoring-Programm.

**§ 13 Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte
der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland für
die Berufsgruppen der gemeindebezogenen
Dienste**

(1) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste berät und unterstützt die Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie die Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gemäß § 11 Absatz 2. Sie bzw. er fördert ihre Zusammenarbeit.

(2) Sie bzw. er

1. erarbeitet Konzepte für Personalentwicklung,
2. entwickelt Rahmenbedingungen und Fortbildungskonzeptionen für die kirchlichen Tätigkeitsfelder der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,

3. wirkt federführend an der Konzeptualisierung und Koordination der Fortbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den ersten Dienstjahren einschließlich eines Mentoring-Programms mit und

4. berät die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene und, soweit erforderlich, deren Anstellungsträger.

(3) Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in der Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für gemeindebezogene Dienste der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie bzw. er berät und unterstützt das Landeskirchenamt in Fragen, die den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen betreffen.

(4) Sie bzw. er koordiniert in Zusammenarbeit mit den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie den Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen geeignete Angebote im Sinne von § 11 Absatz 1 für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die keiner Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft angehören.

**§ 14 Beauftragte des Kirchenkreises für die
Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste**

(1) Die Kirchenkreise bestellen je für sich oder mit

mehreren gemeinsam Beauftragte für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste.

(2) Beauftragte haben die Aufgabe, die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und deren Anstellungsträger fachlich zu beraten.

(3) Beauftragte beraten und unterstützen die regionalen Gliederungen der nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und fördern ihre Zusammenarbeit. Sie arbeiten mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 13 zusammen.

§ 15 Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung ordnungsgemäß berufen werden, indem sie mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament beauftragt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung besteht nicht.

(2) Die Beauftragung setzt:

1. die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. einen Antrag der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes,
3. die persönliche Bereitschaft und Eignung,
4. in der Regel eine mindestens dreijährige berufliche Praxis im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich und
5. eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung des Gottesdienstes voraus.

(3) Die Landeskirche entwickelt Ausbildungsgänge zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 2 Nummer 5. Qualifikationen, die in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben wurden, können anerkannt werden.

(4) Die Beauftragung erteilt die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel aufgrund einer Empfehlung des Landeskirchenamtes. Abweichend von Satz 1 wird die Beauftragung im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im bischöflichen Auftrag von der jeweils zuständigen Pröpstin bzw. dem jeweils zuständigen Propst erteilt.

(5) Die Ausübung des Dienstes erfolgt nach Maßgabe eines Dienstauftrages und einer Dienstvereinbarung.

(6) Näheres über die Beauftragung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einschließlich Vollzug und Beendigung, über Dienstauftrag und Dienstvereinbarung, über die Begleitung des Dienstes und die Aufsicht regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 16 Weitere Beauftragungen

(1) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages oder äquivalenter Regelungen gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 entsprechend unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zum Religionsunterricht.

(2) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Seelsorge gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend unter Beachtung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Die Beauftragung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige diakonisch-gemeindepädagogische Tätigkeit voraus.

§ 17 Ausschreibung, Stellen und Anstellungsträger

(1) Zu besetzende Stellen sind durch den Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben. Ein Verzicht auf Ausschreibung bedarf der Genehmigung durch die übergeordnete Dienststelle. Stellen mit diakonischen oder gemeindepädagogischen Aufgaben sind in der Regel für Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Sinne dieses Kirchengesetzes auszuschreiben.

(2) Stellen sind auf der Grundlage der Musterstellenausschreibung und der Musterstellenbeschreibung auszuschreiben, die Tätigkeitsmerkmale und Qualifikationsanforderungen enthalten. Die Musterstellenbeschreibung und die Musterstellenausschreibung werden durch das Landeskirchenamt unter Einbeziehung der Landeskirchlichen Beauftragten bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten nach § 13 erstellt.

(3) Anstellungsträger für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in kirchengemeindlichen und regionalen Aufgabenfeldern kann auch der jeweilige Kirchenkreis sein. Der Stellenumfang einer Stelle soll mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung betragen. Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region soll die Anstellung bei einem Anstellungsträger gewährleistet werden. Näheres soll in einem Kooperationsvertrag geregelt werden.

(4) Der Anstellungsträger stellt sicher, dass die für den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stehen.

§ 18 Stellenbesetzung und Aufsicht

(1) Bei der Besetzung von Stellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände sollen die Beauftragten nach § 14 oder die zuständige Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises beteiligt werden. Soll eine Stelle mit einer Person besetzt werden, die nicht Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes

ist, soll durch den Anstellungsträger das Absolvieren einer berufsbegleitenden Qualifikation sichergestellt werden. Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifikation nach Satz 2 bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) Erfolgt die Anstellung durch einen Kirchenkreis oder die Landeskirche, wird eine Dienstanweisung zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit der zuständigen überregionalen Fachstelle erstellt. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(3) Erfolgt die Anstellung durch eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, erstellt der Anstellungsträger zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit den Beauftragten des zuständigen Kirchenkreises nach § 14 oder der zuständigen Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises eine Dienstanweisung. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(4) Im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin bzw. der Diakon und die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ihre bzw. seine Aufgabe selbständig wahr.

(5) Die Aufsicht liegt beim Anstellungsträger. Er sorgt für eine angemessene Fachaufsicht, insbesondere durch die für das Themenfeld jeweils zuständige Fachstelle oder die von dieser Fachstelle beauftragte Person.

(6) Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes durch die jeweils zuständige Fachstelle.

(7) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen beraten die Jahresplanung und die Reflexion des Jahresberichts mit ihrem jeweiligen Anstellungsträger. Die jeweils zuständige Fachstelle kann hinzugezogen werden.

§ 19 Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes erworbene Rechte von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bleiben gewahrt.

(2) Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.

(3) Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen im Sinne von §§ 15 und 16 gelten für die bei der Beauftragung festgelegte Dauer fort. Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2019 nach diesem Kirchengesetz zu erteilen, abzuschließen oder anzupassen.

(4) Die Anerkennung von Diakoninnen- und Diakongemeinschaften, von Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und von Dachverbänden von Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilt wurde, gilt fort.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 18.11.2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 30.11.2006 (KABI S. 73);
2. das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 30.10.1993 /9.11.1993 (GVOBl S. 277);
3. die Verordnung vom 1.6.2007 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 18.11.2006 /5.6.2007 (KABI 2007 S. 18);
4. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. der Bekanntmachung vom 9.11.1993 (GVOBl 1994 S. 13, 106);
5. die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22.9.1981 vom 7.11.1982 (ABl 1983 S. 42);
6. die Rechtsverordnung zur Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling vom 26.3.1996 (GVOBl S. 114);
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 22.7.1992 für die Katechetischen Fernkurse im Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrum der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 115);
8. die Ordnung für den Dienst der Bereichskatecheten vom 28.9.1973 (ABl 1974 S. 37);
9. die Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30.4.1963 (ABl S. 53).

Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22.9.1981 (ABl. 1983 S. 41) des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5.6.1993 (ABl. 1994 S. 136) für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

Das vorstehende, von der Landessynode am 2.3.2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 8. März 2019

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Dr. h.c. Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 65 – Kirchengesetz über die Förderung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen (Personalplanungsförderungsgesetz). Vom 3. April 2019. (KABl. S. 230)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Förderung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen (Personalplanungsförderungsgesetz)
§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren wird in Vollbeschäftigungseinheiten berechnet. Eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis entspricht einer Vollbeschäftigungseinheit.
- (2) Personalplanungseinheiten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind
1. die Kirchenkreise,
 2. die Hauptbereiche und
 3. die Landeskirche.
- (3) Die Kirchenkreise nach Absatz 2 Nummer 1 bilden je für sich eine Personalplanungseinheit. Zu diesen Personalplanungseinheiten gehören alle Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb eines Kirchenkreises einschließlich der Kirchenkreisverbände. Die Vollbeschäftigungseinheiten eines Kirchenkreisverbands werden verhältnismäßig auf die Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 aufgeteilt, die durch Vertrag den Kirchenkreisverband bilden.
- (4) Die Hauptbereiche nach Absatz 2 Nummer 2 bilden eine gemeinsame Personalplanungseinheit. Zu dieser Personalplanungseinheit zählen auch die Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einem Diakonischen Werk – Landesverband – der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer diakonischen Einrichtung, die Mitglied in einem Diakonischen Werk – Landesverband – ist oder zur Wahrnehmung der Gefängnisessorge beurlaubt sind.
- (5) Zu der Personalplanungseinheit nach Absatz 2 Nummer 3 zählen alle Vollbeschäftigungseinheiten, die nicht zu den Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 zählen, einschließlich der ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- (6) Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen als den in Absatz 4 Satz 2 genannten Gründen beurlaubt sind, sowie Pastorinnen und Pastoren als Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag sowie Pastorinnen und Pastoren im Wartestand finden in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung. Ferner finden Pastorinnen und Pastoren, die als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber einem Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde nachgehen oder für einen entsprechenden Dienst zur Dänischen Volkskirche beurlaubt sind, in

den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung.

§ 2 Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten

- (1) Jeder Personalplanungseinheit wird eine bestimmte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten zugeteilt.
- (2) Jede Personalplanungseinheit darf die Höhe der ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten grundsätzlich um bis zu fünf Prozent überschreiten. Ausnahmen richten sich nach § 2a Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Neufestsetzung, Information

- (1) Die Kirchenleitung setzt die Höhe der jeweils zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten alle drei Jahre durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von Absatz 2 fest. Die erste Berechnung und Festsetzung erfolgt zum 1. Januar 2020. 3Sie erfolgt auf der Grundlage der Veränderung der Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten im Verhältnis zu den Ausgangszahlen nach der Anlage Ausgangszahlen zu diesem Kirchengesetz.
- (2) Verändert sich die Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Laufe eines Zuteilungszeitraums nach Absatz 1, wird die Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten der Personalplanungseinheiten in demselben prozentualen Verhältnis angepasst. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten Bruchteile einer Vollbeschäftigungseinheit, wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Verändert sich innerhalb eines Zuteilungszeitraums nach Absatz 1 die Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in erheblichem Maße, ist durch die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eine Anpassung nach Absatz 2 durchzuführen.
- (4) Das Landeskirchenamt informiert jährlich die Personalplanungseinheiten über die Entwicklung der jeweiligen Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten.

§ 4 Aufteilung

Die Personalplanungseinheiten dürfen die ihnen zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten nur in dem Maße auf Pfarrstellen aufteilen, dass innerhalb einer jeden Personalplanungseinheit ein Dienstumfang von durchschnittlich 90 Prozent nicht unterschritten wird. Geringfügige Unterschreitungen sind für Übergangszeiträume zulässig. 3Vorschriften über den Teildienst bleiben unberührt.

§ 5 Überschreiten, Besetzungssperre

- (1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2, dürfen vakante Pfarrstellen grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probendienst verwaltet werden (ruhende Pfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchen-

gesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach § 2a Absatz 2 sowie § 2b Pfarrstellenbesetzungsgesetz möglich.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen vakante Pfarrstellen der Bischöfinnen und Bischöfe sowie das Amt der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts keiner Besetzungssperre. Verfügt ein Kirchenkreis über eine oder zwei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes, unterliegen diese keiner Besetzungssperre. Bei drei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen zwei, bei vier oder fünf Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen drei, bei sechs oder sieben Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen vier Pfarrstellen keiner Besetzungssperre.

§ 6 Evaluation

Dieses Kirchengesetz ist bis zum 31. Dezember 2023 zu evaluieren.

Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 3) Ausgangszahlen

Personalplanungseinheiten Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten

Personalplanungseinheiten	Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten
Altholstein	112,0
Dithmarschen	50,0
Hamburg-Ost	272,8
Hamburg-West/Südholstein	143,0
Lübeck-Lauenburg	100,3
Mecklenburg	193,7
Nordfriesland	66,5
Ostholstein	74,5
Plön-Segeberg	70,3
Pommern	111,5
Rantzeu-Münsterdorf	57,0
Rendsburg-Eckernförde	74,0
Schleswig-Flensburg	95,5
Hauptbereiche	126,3
Landeskirche	53,0

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 2 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 2a Besetzungssperre
§ 2b Besetzung trotz Besetzungssperre durch Wechsel“.

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Besetzungssperre

(1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz, dürfen vakante Pfarrstellen grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probendienst verwaltet werden. Sie sind im Stellenplan als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, zu kennzeichnen. Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 sowie nach § 2b möglich. § 5 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf in begründeten Ausnahmefällen eine vakante Pfarrstelle besetzt oder eine Pastorin bzw. ein Pastor im Probendienst mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt werden, wenn

1. die pfarramtliche Versorgung nicht mehr gewährleistet ist oder

2. die familiäre Situation einer Pastorin bzw. eines Pastors dies zwingend erfordert.

Ein begründeter Ausnahmefall nach Satz 1 Nummer 1 liegt insbesondere bei der Wahrnehmung von Elternzeiten oder bei langzeitigen Dienstunfähigkeiten einer Vielzahl von Pastorinnen und Pastoren innerhalb einer Personalplanungseinheit vor. Die Entscheidung trifft für die Personalplanungseinheiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz das Landeskirchenamt, im Übrigen die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 3 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

(3) Pfarrstellen, die als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz gekennzeichnet wurden, dürfen nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht mehr vor, entscheidet bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Kirchenkreise der Kirchenkreisrat, im Übrigen die Kirchenleitung über die Reihenfolge der Ausschreibungen. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen. Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der Kirchenkreise, die den Verband bilden.

§ 2b Besetzung trotz Besetzungssperre durch Wechsel

(1) Innerhalb einer Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz ist trotz

des Vorliegens einer Besetzungssperre nach § 2a die Besetzung von vakanten Pfarrstellen durch Wechsel innerhalb derselben Personalplanungseinheit möglich.

(2) Ist eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzen und unterliegt sie der Besetzungssperre nach § 2a, kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst ohne Ausschreibung auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde. Wird eine Pfarrstelle bereits durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probendienst verwaltet und soll diese derselben Pastorin bzw. demselben Pastor nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit übertragen werden, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderats der Verbandsvorstand tritt.

(4) Ist eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde durch bischöfliche Ernennung zu besetzen und unterliegt sie einer Besetzungssperre nach § 2a, kann die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst ohne Ausschreibung auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde. Wird eine Pfarrstelle bereits durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probendienst verwaltet und soll diese derselben Pastorin bzw. demselben Pastor nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit übertragen werden, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel ohne Ausschreibung bei einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle, die einer Besetzungssperre nach § 2a unterliegt, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

(6) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrats der Verbandsvorstand tritt und die Entscheidung im Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der Kirchenkreise, die den Kirchenkreisverband bilden, zu treffen ist.

(7) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ohne Ausschreibung bei einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle, die einer Besetzungssperre nach § 2a unterliegt, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Tausch zwischen Personalplanungseinheiten durch das Lan-

deskirchenamt vorgenommen werden. Die Besetzung der jeweiligen Pfarrstelle erfolgt nach diesem Kirchengesetz.

(9) Dem Landeskirchenamt ist die Absicht, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zuzugehen, unverzüglich anzuzeigen.“

3. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wurde innerhalb eines Besetzungsverfahrens in zwei Wahlgängen keine Pastorin bzw. kein Pastor gewählt, wird das Besetzungsverfahren beendet und die Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung besetzt.“

4. In § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 23 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „zwei Ausschreibungen“ durch die Wörter „einer Ausschreibung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes

Dem § 1 Absatz 2 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes vom 1.12.2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9.12.2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ferner gilt als eine Änderung einer Pfarrstelle die Kennzeichnung als „ruhend“, wenn sie vorübergehend aufgrund einer Besetzungssperre nach § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden kann oder die Pfarrstellenplanung in der Personalplanungseinheit noch nicht abgeschlossen ist.“

Artikel 4

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 3.11.2017 (KABl. S. 519) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3.4.2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10.1.2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

2. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz bleibt unberührt.“

3. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Hauptbereiche“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Unterbreitung von Vorschlägen zur Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren in der Personalplanungseinheit Hauptbereiche zur Entscheidung durch das Landeskirchenamt.“

Artikel 5
Änderung des Diakoniesgesetzes

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Diakoniesgesetz vom 11.10.2013 (KABl. S. 448) wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 2. März 2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 3. April 2019

Die Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischofin

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 66 – Kirchengesetz zur regelmäßigen Begleitung kirchlicher Körperschaften in der Ev. Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz – VisG). Vom 9. Januar 2019. (KABl. S. 61)

Auf Grund von Artikel 130 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.1.2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12.1.2018 (KABl. S. 46), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

„Als Barnabas nach Antiochia gekommen war „und die Gnade Gottes sah, wurde er froh und ermahnte sie alle, mit festem Herzen an dem Herrn zu bleiben“ (Apostelgeschichte 11,23).

Mit der durch die Kirchenordnung aufgetragenen Visitation nehmen der Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung die Aufgaben der Beratung, Leitung und Aufsicht wahr.

„Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“ (Epheser 4,3b).

Die Visitation stärkt die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Werke, Einrichtungen und Dienste in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Visitation geschieht im Geist gegenseitiger Wertschätzung und Ermutigung.

§ 1 Visitationsrecht

- (1) Die regelmäßige Begleitung kirchlicher Körperschaften geschieht durch Visitation.
- (2) Das Visitationsrecht ist Teil der Begleitung, Unterstützung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften durch die Kirchenleitung und den Kreissynodalvorstand im Sinne des Artikels 167 Absatz 1 Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 149 Buchstabe b) und 114 Absatz 2 Buchstabe c) Kirchenordnung. Weitergehende Aufsichtsrechte bleiben unberührt.
- (3) In den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wird die Visitation durch den Kreissynodalvorstand,

die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder durch einzelne Mitglieder des Kreissynodalvorstandes durchgeführt.

(4) In den Kirchenkreisen und ihren Verbänden wird die Visitation durch die Kirchenleitung, die oder den Präses oder durch einzelne Mitglieder der Kirchenleitung durchgeführt.

(5) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände haben einen Anspruch auf Visitation. In begründeten Fällen kann jederzeit eine Visitation durchgeführt werden.

(6) Die Vorschriften über die Visitation können für die Begleitung unselbständiger Einrichtungen oder besonderer Gemeindeformen durch die zuständigen Leitungsorgane entsprechend angewendet werden.

§ 2 Visitation von Kirchengemeinden und ihren Verbänden

(1) Die Visitation von Kirchengemeinden und ihren Verbänden erfolgt auf der Grundlage einer von der Kreissynode zu erlassenden Visitationsordnung, in der das Visitationskonzept des Kirchenkreises niedergelegt ist.

- (2) In der Visitationsordnung ist festzulegen,
 - a) in welchen Formen und durch wen die Visitation der Körperschaften erfolgen soll,
 - b) in welchen zeitlichen Abständen die verschiedenen Formen von Visitationen erfolgen sollen,
 - c) wie Visitationen bekannt gemacht werden sollen,
 - d) wie die Vor- und Nachbereitung von Visitationen erfolgen soll.

(3) Die Visitationsordnung wird der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Gegenstand von Visitationen

- (1) Gegenstand von Visitationen sind in der Regel:
 - a) die Perspektiven der gemeindlichen Arbeit,
 - b) die gemäß der Kirchenordnung zu erfüllenden Aufgaben,
 - c) die Zusammenarbeit im Presbyterium und das Verhältnis zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,

d) die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht kirchlichen Partnerinnen und Partnern,
e) die wirtschaftliche Situation.

(2) Sie kann unter anderem erfolgen durch:

- a) die Durchführung einer Gesamtvisitation,
- b) die Durchführung von Querschnittsvisitationen,
- c) die regelmäßige Entgegennahme von Berichten,
- d) Mitarbeitendengespräche,
- e) Kirchmeister- und Präsidien-Konferenzen,
- f) Haushaltsgespräche,
- g) Besuche von Gottesdiensten,
- h) Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen und
- i) Teilnahme an Sitzungen von Leitungsorganen.

§ 4 Gesamtvisitation

(1) Eine Gesamtvisitation erfolgt durch die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes. Der Kreissynodalvorstand kann Synodalbeauftragte, Mitarbeitende kreiskirchlicher Dienste und weitere geeignete Personen zu der Visitation hinzuziehen.

(2) Sie beinhaltet in der Regel:

- a) die Visitation der Gottesdienste,
- b) Begegnung mit Gemeindegliedern in einer Gemeindeversammlung,
- c) Gespräche im Leitungsorgan im Beisein sowie in Abwesenheit der Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber und ggf. anderer beruflich Mitarbeitender,
- d) Einzel- und/oder Gruppengespräche mit den Mitarbeitenden,
- e) Einzel- und/oder Gruppengespräche mit den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern,
- f) Gespräche mit anderskonfessionellen und nicht kirchlichen Kooperationspartnern in der gemeindlichen Arbeit,
- g) ein Abschlussgespräch im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Leitungsorgans.

(3) Der Gesamtvisitation kann ein Visitationsfragebogen zugrunde gelegt werden. Der Fragebogen ist durch den Kreissynodalvorstand festzulegen und der Körperschaft rechtzeitig vor Beginn der Visitation zur Beantwortung zuzuleiten.

(4) Über eine Gesamtvisitation ist ein Abschlussbericht anzufertigen, der der visitierten Körperschaft zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Querschnittsvisitation

Eine Querschnittsvisitation beinhaltet die Betrachtung eines kirchlichen Handlungsfeldes unabhängig von einzelnen Körperschaften des Kirchenkreises. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand Handlungsfelder für eine Querschnittsvisitation vorschlagen.

§ 6 Visitationsrecht der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung kann in regelmäßigen Abständen Berichte über die Wahrnehmung der Visitation von Kirchengemeinden und ihren Verbänden bei den Kreissynodalvorständen anfordern.

(2) Sie kann festlegen, dass im Rahmen von Visitationen besondere Fragestellungen für einen zu bestimmenden Zeitraum vorzusehen sind.

(3) Sie kann die Visitation von Kirchengemeinden und ihren Verbänden anordnen oder auf ihr Verlangen hin an einer Visitation teilnehmen.

§ 7 Visitation von Kirchenkreisen und ihren Verbänden

(1) Über Inhalt, Umfang und Dauer der Visitation von Kirchenkreisen und ihren Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den zu Visitierenden.

(2) Für die Durchführung von Visitationen können die Regelungen dieses Gesetzes für die Kirchengemeinden und ihre Verbände entsprechend angewendet werden.

(3) Zur Regelung im Einzelnen kann sich die Kirchenleitung eine Visitationsordnung geben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation durch die Kreissynodalvorstände vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 139), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73), außer Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Nr. 67 – Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG). Vom 9. Januar 2019. (KABl. S. 62)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten

§ 1 Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften

(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. In dieser kann auch festgelegt werden, dass eine der Beteiligten die Aufgaben für die anderen übernimmt. Gleiches gilt für ihre Zusammen-

arbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

(2) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

Zweiter Abschnitt

Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gem. § 1 Absatz 1 § 2 Vereinbarungsinhalt

(1) In der Vereinbarung sind insbesondere Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

§ 3 Zustandekommen der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

§ 4 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt ge-

ben worden ist, beantragt werden. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der EKD zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

Dritter Abschnitt

Verbände gem. § 1 Absatz 2

§ 5 Gemeinsame Vorschriften für die Gremien

Für die Vorstände der Verbände gelten die Regelungen für den Kreissynodalvorstand, für die Verbandsvertretung die für die Kreissynode maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 6 Siegel

Die Verbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Verbände erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des zuständigen Organs und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Ist der Vorsitz vakant oder verhindert, handeln zwei Mitglieder des entsprechenden Organs gemeinschaftlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8 Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise muss in der Satzung die Zuständigkeit der Verwaltung geregelt werden.

§ 9 Aufsicht

(1) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeindeverbänden werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Kreissynodalvorstand getroffen; Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Verbänden, an denen Kirchenkreise beteiligt sind, werden von der Kirchenleitung getroffen. Die Kirchenleitung kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.

(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht.

§ 10 Zusammensetzung der Organe

Für die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, muss die Satzung gewährleisten, dass die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über den Beitritt zu und das Ausscheiden aus einem Verband oder bei Streitigkeiten zwischen einem Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Für den Fall, dass die Verbandsmitglieder in unterschiedlichen Kirchenkreisen liegen, ist auch der nicht aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu informieren. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende

(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheidern aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden. Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.

(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.

§ 13 Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Verband

(1) Das Ausscheiden aus einem Verband ist möglich auf Antrag an das oder durch Kündigung eines Ver-

bandsmitglieds gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes.

(2) Die Kündigung zum Ende des Folgejahres kann eine Satzung vorsehen, wenn

- dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und

- der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.

(3) Für den Fall der Kündigung hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied die Kosten des Verbandes anteilig mittragen muss, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

§ 14 Entstehung eines Verbandes

(1) Voraussetzung für die Bildung eines Verbandes ist eine Satzung.

(2) Bei einem Gemeindeverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.

(3) Bei einem Kirchenkreisverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände zustande.

(4) Bei einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.

(5) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Mit der Genehmigung wird der Verband errichtet, worüber die Kirchenleitung eine Urkunde ausfertigt.

(6) Der Verband entsteht mit der Veröffentlichung der Satzung, des Genehmigungsvermerks und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 15 Beitritt in den Verband, Ausscheiden aus dem Verband, Umbildung und Auflösung des Verbandes

(1) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Kirchengemeinden beschließt die Verbandsvertretung auf Antrag des Presbyteriums der beitretenden oder ausscheidenden Kirchengemeinde, bei Kirchenkreisen auf Antrag der Kreissynode. Im Fall des Beitritts oder Ausscheidens einer Kirchengemeinde sind die Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zu hören. § 11 bleibt unberührt. Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Gemeindeverbandes tritt die Verbandsvertretung an die Stelle des Presbyteriums, bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Kirchenkreisverbandes die Verbandsvertretung an die Stelle der Kreissynode.

(2) Gehen kirchliche Körperschaften, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere

kirchliche Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen kirchlichen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde in einer anderen kirchlichen Körperschaft auf (Vereinigungen), so tritt die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des bisherigen Verbandsmitglieds. Entsprechendes gilt, wenn eine kirchliche Körperschaft oder ein Verband auf mehrere andere kirchliche Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Verbandes seine Aufgaben auf mehrere andere kirchliche Körperschaften übergehen. § 11 bleibt unberührt.

(3) Der Verband kann binnen drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung das neue Mitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Verband verlangen; für das Ausscheiden gilt § 13 Absatz 3 entsprechend. Handelt es sich um einen Verband mit dem Recht der Kirchensteuererhebung, bedarf es einer Vereinbarung über die Folgen des Ausscheidens. § 11 bleibt unberührt.

(4) Über die Umbildung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung auf Antrag des Leitungsorgans der beitretenden kirchlichen Körperschaft nach Anhörung des zuständigen Aufsichtsorgans. § 11 bleibt unberührt.

(5) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung. Im Fall der Auflösung eines Gemeindeverbandes ist der aufsichtführende Kreissynodalvorstand vorher zu hören. § 11 bleibt unberührt.

(6) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

§ 16 Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Änderungen und die Aufhebung der Satzung beschließt die Verbandsvertretung, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.

(2) In der Satzung ist für Satzungsänderungen, die
a) eine Änderung der Zusammensetzung von Verbandsvertretung oder Verbandsvorstand vorsehen oder

b) die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsvertretung erforderlich. Die Satzung kann eine höhere Zustimmung festlegen.

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.

(4) Zur Änderung und Umbildung des Verbandes ist eine Änderung, zu seiner Auflösung die Aufhebung der Satzung erforderlich. Hierzu bedarf es der Anhörung der Leitungsorgane der Mitglieder des Verbandes.

(5) Änderungen der Satzung eines Gemeindeverbandes beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreissynodalvorstände. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

(6) § 14 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Mit der Aufhebung der Satzung auf Grund eines Beschlusses nach § 15 Absatz 5 ist der Verband aufgelöst. Dieser gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 17 Absatz 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

§ 17 Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über:

a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,

b) die Art und den Umfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane,

c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,

d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,

e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,

f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes, wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),

g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Aufnahme,

h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.

(3) Dem Gemeindeverband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

§ 18 Organe

(1) Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Verbandsvorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Verbandsvorstands eine Geschäftsführung vorgesehen werden.

(2) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Satzung kann vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 der Kirchenordnung Anwendung findet.

§ 19 Verbandsvertretung

(1) In die Verbandsvertretung eines Gemeindeverbandes entsendet jedes Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden mindestens ein Mitglied.

(2) Der Verbandsvertretung eines Kirchenkreisverbandes gehören mindestens zwei durch die Kreissyn-

oden entsandte Mitglieder der beteiligten Kirchenkreise an.

(3) Der Verbandsvertretung eines Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes gehört mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans eines jeden Verbandsmitglieds an.

(4) Die Kreissynode kann durch Beschluss das Recht zur Entsendung und Abberufung der Mitglieder auf den Kreissynodalvorstand übertragen.

(5) Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Verbandsvertretung an; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(7) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(8) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden. Für die Bestellung der Stellvertretungen können die Mitglieder durch Beschluss eine von § 7 Absatz 2 des Verfahrensgesetzes abweichende Regelung treffen.

(9) In der Verbandssatzung ist die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung festzulegen. Die Zahl ist so festzulegen, dass die Verbandsvertretung mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder besteht.

(10) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(11) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(12) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 20 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,

d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen,

e) die Schaffung von Dauereinrichtungen,

f) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,

g) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 17 Absatz 3,

h) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 1, sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 3,

i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 1, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 15 Absatz 2, und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 3.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 21 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er besteht mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften. Die Satzung kann eine hiervon abweichende Regelung treffen. Die Satzung kann auch die Wählbarkeit von Mitgliedern anderer Landeskirchen zulassen. Für diese gilt, dass sie unter Berücksichtigung der Altersgrenze des Artikels 44 Absatz 1 der Kirchenordnung die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Landeskirche besitzen müssen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(2) Dem Vorstand eines Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes muss mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstandes angehören.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Stellvertretungen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

(4) Die Satzung kann anstelle der Geltung des § 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz eine Artikel 30 der Kirchenordnung entsprechende Regelung vorsehen.

(5) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

(6) Auf den Verbandsvorstand finden die Vorschriften der Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

§ 22 Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 8 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 1, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 15 Absatz 2, und

des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 3.

(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie der Errichtung von Gebäuden,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,
- g) die Sicherstellung des internen Kontrollsystems,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit,
- i) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 23 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 8) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 22 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

§ 24 Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

Vierter Abschnitt

Verbände mit Beteiligung anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

§ 25 Entstehung, Satzung und Aufgaben eines Verbandes unter Beteiligung anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

(1) In einem Gemeindeverband und in einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband können Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände Mitglied werden, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

(2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Gemeindeverbände oder Gemeinde- und Kirchenkreisverbände entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 erfüllt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden

oder Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsvertretung und im Vorstand haben.

(3) Bei der Genehmigung der Satzung kann die Kirchenleitung unter Beachtung der Interessen des Verbandes an einer erfolgreichen Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Erkennbarkeit als Verband der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Interessen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Insbesondere kann die Satzung Quoren zu Gunsten der Stimmen einer Religionsgemeinschaft vorsehen.

(4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gelten anstelle der Befähigung zum Presbyteramt die jeweiligen Voraussetzungen für die Übernahme eines Leitungsamtes.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Die Satzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von zwei Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.

(2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.

(3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 27 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden“ (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73), zuletzt geändert am 12. Januar 2018 (KABl. S. 51), außer Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

**Nr. 68 – Kirchengesetz über die
Gewährung von Beihilfen bei Geburt,
Krankheit, Pflege und Tod
(Beihilfegesetz).
Vom 9. Januar 2019. (KABl. S. 72)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat gem. § 49 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 34 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod an

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
- b) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,
- c) frühere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
- d) Witwen und Witwer, überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder (§ 23 BeamtVG) der unter a) bis c) genannten Personen,
- e) Vikarinnen und Vikare

sind die Vorschriften zur Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesem Kirchengesetz oder in anderen auf Grund dieses Kirchengesetzes ergangenen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der Obersten Dienstbehörde, des Finanzministeriums sowie des Finanzministeriums in Verbindung mit anderen Stellen tritt das Landeskirchenamt.

(2) Für die Gewährung von Beihilfen bei Geburt und Krankheit an

- a) Angestellte,
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter,
- c) Auszubildende, die auf Grund eines Ausbildungsvertrags in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden, ist die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (BVOTb NRW) in ihrer jeweiligen Fassung und mit

der Maßgabe anzuwenden, dass Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist, dass das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde und weiterhin ununterbrochen fortbesteht, soweit in diesem Kirchengesetz oder in anderen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Beihilfebestimmungen des Bundeslandes, in dem die Schule liegt.

§ 2

Die Kirchenleitung kann durch Verordnung die Regelungen und Feststellungen treffen, die zur Anpassung der Beihilfевorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen an die kirchlichen Strukturen und rechtlichen Verhältnisse in der Evangelischen Kirche im Rheinland erforderlich sind.

§ 3

In der Rechtsverordnung nach § 2 kann auch die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen und geregelt werden, wie sich ein solcher Beitragszuschuss oder ein von einer anderen Stelle gewährter Zuschuss auf die Bemessung der Beihilfe auswirkt.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf des Monats der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

(3) Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 10. September 2010 (KABl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 15. März 2013 (KABl. S. 129), tritt zum Zeitpunkt gemäß Absatz 2 außer Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 69 – Pfingstbotschaft 2019. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Als regionale Präsidenten/innen des Ökumenischen Rates der Kirchen senden wir Ihnen und der gesamten Gemeinschaft der Kirchen auf der ganzen Welt zum Geburtstag der Kirche an Pfingsten besondere Grüße.

In diesem Jahr finden wir eine besondere Bedeutung für die heutige Welt in der Geschichte von Jesu frühesten Nachfolgern, Männern und Frauen, an diesem bedeutsamen Tag.

Vom Geist Gottes besucht, legte ein neu ermutigter Petrus vor den Menschen, die sich in Jerusalem am Pfingsttag versammelt hatten, Zeugnis ab von Jesu Leben, Tod und Auferstehung. Die Ausgießung des Heiligen Geistes veranlasste die Nachfolger Jesu zur Prophetie.

In jenen Tagen will ich von meinem Geiste ausgießen; und sie sollen weissagen. (Apostelgeschichte 2,18)

Zu prophezeien bedeutet, die Wahrheit zu verkünden. Kein Rang oder Stand, keine Rasse, kein Club, kein Geschlecht und nicht einmal eine Religion haben ein Monopol auf die Wahrheit. Auch einfache Fischer könnten über sich hinauswachsen und die Wahrheit verkünden

Keine Unwahrheit oder Lüge kann vor dem standhaften Zeugnis der allumfassenden, heilenden und verwandelnden Liebe Gottes, die uns in Jesus offenbart wurde, bestehen. Letztlich müssen sich auch alle Mächtigen der Wahrheit fügen:

Sie sahen aber den Freimut des Petrus und Johannes und wunderten sich; denn sie merkten, dass sie ungelehrte und einfache Leute waren, und wussten auch von ihnen, dass sie mit Jesus gewesen waren (Apostelgeschichte 4,13)

In unserer Zeit brauchen wir ein solch prophetisches Zeugnis von der Wahrheit – in unserer Gesellschaft und Politik, in uns selbst und in unseren Kirchen.

Bekehrung - unsere Liebe zu Gott - offenbart Werte, die unser Verständnis erleuchten, unser Mitgefühl erweitern und sogar unsere Wahrnehmungen schärfen. „Der Blick der Liebe“ färbt die ganze Welt neu in den leuchtenden Farben der ultimativen Wahrheit und veranlasst uns, sie zu umarmen und uns ihr zu verpflichten.

Und es soll geschehen in den letzten Tagen, spricht Gott, da will ich ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch, und eure Söhne und eure Töchter sollen weissagen, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen, und eure Alten sollen Träume haben.

Es gibt keine Garantien für Objektivität in Wissenschaft, Politik oder Journalismus. Wir müssen unter

konkurrierenden Wahrscheinlichkeiten und Unsicherheiten, ja sogar in der Selbsttäuschung stets nach der Wahrheit forschen. Aber die größte Wahrheit unseres Lebens - das Geschenk des Lebens, die Würde aller Menschen, die Vollkommenheit der Schöpfung, die Notwendigkeit von Gerechtigkeit und Frieden - können nicht nur durch die Rechtschaffenheit der Suche überprüft werden, sondern auch durch die Authentizität ihrer Anhänger/innen, und letztlich anhand des Kriteriums der Liebe.

Du hast mir kundgetan die Wege des Lebens; du wirst mich erfüllen mit Wonne vor deinem Angesicht.

Die Rede des Petrus an das Volk und sein Appell an die Mächtigen enthalten diesen einfachen Wahrheits-test: Erhebt und heilt sie uns? Ist sie allumfassend? Ist es Liebe? Entspricht es dem, was Jesus uns über Gottes erlösende Liebe für uns alle gesagt hat?

Wir hören sie in unseren Sprachen die großen Taten Gottes verkünden

Zu Pfingsten feiern wir die Geburt der Kirche in einer Welt vieler Sprachen und Kulturen. Gottes Wahrheit, die durch das Handeln des Heiligen Geistes entflammt wurde, schafft eine liebende Gemeinschaft der Wahrheit, um eigennützigen Täuschungen der Mächtigen etwas entgegenzusetzen. Die Gemeinschaft oder *koinonia*, die von der Gemeinschaft der Menschen christlichen Glaubens geteilt wird, umfasst alle Völker, alle Sprachen, die ganze *oikoumene*, in Liebe.

Keine „Nachricht“, die Vorurteilen Vorschub leistet, kann wahr sein. Keine „Politik“, die Hass schürt, kann wahr sein. Keine „Wissenschaft“, die die Würde des Menschen herabsetzt, kann wahr sein. Keine religiöse Behauptung, die zu Extremismus oder Terror aufruft, kann wahr sein.

Gottes Vision von Gerechtigkeit und Frieden ist die gewaltlose Alternative zur gegenwärtigen Weltordnung. Ihre Allgemeingültigkeit feiert und überwindet gleichzeitig die Unterschiede zwischen den Menschen, sie weist eigennützige Lügen zurück, straft Demagogen ab und wendet sich gegen Unterdrückung. Sie heilt Traumata und reicht den Fremden und Ausgestoßenen die Hand. Es ist die prophetische Kühnheit, die hier sichtbar wird, „denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsre Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist“ (Römer 5,5).

In unserem Leben und unserer Arbeit als Kirchen und als Kirchen, die in der ökumenischen Gemeinschaft vereint sind, geloben wir, immer wieder prophetisch Zeugnis für die Würde des Menschen, für die Religionsfreiheit, für die Bewahrung der Schöpfung und für Gottes Vision von Gerechtigkeit und Frieden abzulegen.

Als Gemeinschaft der Kirchen in dieser Welt, erfüllt vom Geist Gottes, lasst uns immer und gemeinsam

nach der Wahrheit suchen, die Wahrheit aussprechen,
die Wahrheit verkünden und die Wahrheit leben!

Friede sei mit euch!

Die Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies van Huffel,
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika

Pastorin Prof. Dr. Sang Chang,
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea

Erzbischof Emeritus Dr. Anders Wejryd,
Kirche von Schweden

Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,
Presbyterianische Kirche von Kolumbien

Bischof Mark MacDonald,
Anglikanische Kirche von Kanada

Pastorin Dr. Mele'ana Puloka,
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga

Seine Heiligkeit Johannes X.,
Patriarch der Griechisch-Orthodoxen Kirche
von Antiochien und dem gesamten Morgenland

Seine Heiligkeit Karekin II.,
Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Hanna-Jursch-Preis und Hanna-Jursch-Nachwuchspreis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum zehnten Mal den **Hanna-Jursch-Preis** und zum vierten Mal den **Hanna-Jursch-Nachwuchspreis**.

Die Preise dienen der Auszeichnung und Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten, in denen gender- bzw. geschlechterspezifische Perspektiven eine wesentliche Rolle spielen. Arbeiten können von allen Personen eingereicht werden, die sich wissenschaftlich mit Evangelischer Theologie befassen.

Mit den Preisen sollen gendertheoretische Fragen als maßgebliche Bestandteile wissenschaftlicher Theologie gewürdigt und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Preiswürdige Arbeiten können aus allen Disziplinen und Diskursen der Evangelischen Theologie stammen und müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Sie sollten in der Regel von Relevanz für kirchliches Handeln sein.

Das Thema der Ausschreibung lautet:

**Lebensformen und Beziehungsweisen.
Konstruktionen und Dekonstruktionen von Heteronormativität.**

Der **Hauptpreis** ist mit 5.000 € dotiert. Eingereicht werden können Qualifikationsarbeiten aus Verfahren,

die nicht vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden. Ebenfalls können sonstige Forschungs- und Studienarbeiten eingereicht werden, die nach dem 1. Januar 2017 veröffentlicht wurden.

Mit dem **Nachwuchspreis** werden bis zu drei Arbeiten geringeren Umfangs ausgezeichnet (Seminar-, Examenarbeiten etc.). Sie dürfen nicht vor dem 1. Januar 2017 vorgelegt worden sein. Das Preisgeld beträgt je 1.000 €.

Die Preise werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Referat für Chancengerechtigkeit der EKD. Die Arbeiten sind möglichst mit Gutachten **bis zum 17. Februar 2020** schriftlich und digital bei der Geschäftsführung einzureichen.

Referat für Chancengerechtigkeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,
Telefon: 0511/2796 - 441
E-Mail: Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de

Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://www.ekd.de/chancengerechtigkeit/hanna-jursch/index.html>

Stellenausschreibung Innere Mission München - Vorstand (m/w/d)

Der Innere Mission München und Oberbayern e.V. ist ein diakonisches Sozialunternehmen und seit mehr als 130 Jahren für Menschen, die Hilfe benötigen, aktiv. Sie hat sich zu dem drittgrößten diakonischen Träger in Bayern und einem breit gefächerten Diakonie-Unternehmen entwickelt, das Hilfe in nahezu allen Lebenssituationen und sozialen Bereichen anbietet: von Kindertagesstätten bis zu Altenpflegeheimen, von Beratung für Flüchtlinge bis zur Straffälligenhilfe, vom Erziehungsbeistand bis zur sozialpsychiatrischen Tagesstätte, von der Armutsbekämpfung bis zu Beschäftigungsprojekten.

Insgesamt sind etwa 5.000 Mitarbeitende und 2.000 Ehrenamtliche in rund 200 Einrichtungen tätig.

Im Rahmen einer Altersnachfolge ist die Position des

Vorstandes (m/w/d)

ab 2020 neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Unternehmerische Führung und strategische Weiterentwicklung vor dem Hintergrund des christlichen Leitbildes (in enger Abstimmung mit den Vorstandskollegen)
- Steuerung und Optimierung aller Leistungsangebote, sämtlicher Arbeits- und Organisationsprozesse mit dem Ziel der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes aller Betriebseinheiten
- Bereitstellung regelmäßiger Reportings/Analysen/Benchmarks einschließlich der Finanz- und Budgetplanung sowie der Budgetverhandlungen
- Analyse, Planung, Entscheidung und Steuerung der Umsetzung von großen Projekten und Strukturmaßnahmen wie Ausbau des Leistungsangebotes, Integration weiterer Einrichtungen, größerer Bauvorhaben, etc.
- Konstruktive Kooperation, Nutzung und Stabilisierung der bestehenden Kontakte, Sicherung und Ausbau eines tragfähigen Netzwerkes zu den entsprechenden Kostenträgern, Politik und gesellschaftlichen Meinungsbildnern und anderen Komplexträgern der Sozialbranche
- Weiterentwicklung der leitenden Mitarbeiter durch transparente Zielsetzung und Monitoring der Zielerreichung sowie klares Feedback

- Enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vorstandskollegen und mit leitenden Mitarbeitern sowie mit dem Aufsichtsrat

Ihr Profil:

- Abgeschlossene akademische theologische Ausbildung, wünschenswert mit wirtschaftlicher Zusatzqualifikation
- Ausgewiesene Führungserfahrung idealerweise eines Sozialunternehmens sowie fundierte Kenntnisse aller Steuerungshebel und Erfolgsfaktoren
- Gute Vernetzung zu Entscheidungsträgern und Meinungsbildnern im Sozialwesen auf nationaler und regionaler Ebene, und zur evangelischen Kirche
- Sehr gutes analytisches Verständnis gepaart mit der Fähigkeit, Strategien und Konzepte zu entwickeln
- Ausgeprägte Dienstleistungsorientierung gegenüber zu Betreuenden, Bewohnern, Angehörigen, Kooperationspartnern und Meinungsbildnern
- Starke Führungskompetenz mit guter Delegations- und hoher Motivationsfähigkeit
- Persönliche Reife und Reflexionsfähigkeit
- Verankerung im christlichen Wertesystem sowie eindeutige Vertretung der Werte nach außen

Geboten wird eine fachlich anspruchsvolle und auf Dauer ausgelegte Aufgabe, die mit den erforderlichen Gestaltungs- und Entscheidungsspielräumen ausgestattet ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich willkommen.

Wir haben die Personalberatung KÖHN & KOLLEGEN GmbH (Widenmayerstraße 34, 80538 München) mit dem Auswahlprozess betraut. Ihre Ansprechpartnerinnen sind Frau Köhn und Frau Schwarz. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an LS@koehnungkollegen.de.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Schwarz gerne unter 089-41776619 zur Verfügung.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover





KIRCHENShop

Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preise
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren Mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!

43599



www.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr

shop@kirchenshop.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover